

Grundsätze und Richtlinien für die Vergabe von Plätzen in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Warthausen

A) Allgemeines

1. Die jedes Jahr frei werdenden Plätze in der

- Kindertageseinrichtung „Birkenstrolche“ Birkenhard,
- Kindertageseinrichtung „Sternschnuppe“, Oberhöfen,
- Kindertageseinrichtung „Kindervilla Schloßgut“, Warthausen
- Kinderkrippe „Kindervilla Schloßgut“, Warthausen
- Kath. Kindergarten St. Elisabeth, Warthausen

werden nach Maßgabe dieser Grundsätze an Eltern vergeben, deren Kinder das nach der Betriebserlaubnis für die Aufnahme maßgebende Alter erreicht haben und die in der Gemeinde Warthausen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

2. Kinder, die neu mit Hauptwohnsitz in die Gemeinde Warthausen zuziehen, können frühestens mit der verbindlichen melderechtlichen Anmeldung zum Hauptwohnsitz eine Zusage für einen Krippen- bzw. Kindergartenplatz erhalten.
3. Dem Nachweis der melderechtlichen Anmeldung steht die Vorlage eines beurkundeten Kaufvertrages über Wohnraum oder die Vorlage eines Mietvertrages gleich.
4. Über alle Angebotsformen hinweg gilt, dass Kinder, die vom allgemeinen sozialen Dienst, sonstigen sozialen Diensten oder Erziehungsstellen empfohlen werden, eine Aufnahme ermöglicht wird.

B) Durchführung des zentralen Anmeldeverfahrens

a. Das **zentrale Anmeldeverfahren** unterscheidet sich nach der Angebotsform in

- Aufnahme von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (**U3**)
- Aufnahme von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr (Aufnahme 2 Jahre 11 Monate) bis zum Eintritt der Schulpflicht (**Ü3**)

und in ihrem Zeitpunkt in

- jährliches zentrales Anmeldeverfahren** zu Beginn des neuen Kindergartenjahres.
- Aufnahme von Kindern **während** des Kindergartenjahres

- b. In der Gemeinde Warthausen wird jährlich im 1. Quartal des jeweiligen Kalenderjahres das zentrale Anmeldeverfahren für die Belegung der Kindergartenplätze durchgeführt. Der Termin wird im Mitteilungsblatt der Gemeinde öffentlich bekanntgemacht. Die schriftlichen Zu-/Absagen werden zeitnah erteilt.
- c. Die Kinder, die zu Beginn des am 01. September beginnenden Kindergartenjahres in eine kirchliche oder gemeindliche Kindertageseinrichtung aufgenommen werden sollen, müssen von den Sorgeberechtigten im Rahmen des **zentralen Anmeldeverfahrens** in der Gemeindeverwaltung angemeldet werden. Dabei muss die **Wunscheinrichtung und eine weitere Einrichtung** angegeben werden. Ermöglicht die vorhandene Aufnahmekapazität bei Vollendung des 2. Lebensjahres die Aufnahme des Kindes in der Wunscheinrichtung, so erfolgt die Aufnahme in dieser Einrichtung, andernfalls in einer Alternativ-Einrichtung. Ist auch dies nicht möglich, wird im Einvernehmen mit den Sorgeberechtigten eine Ersatzlösung gesucht.
- d. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinien durch den/die Sachbearbeiter/in der Gemeinde Warthausen.

C) Für die Auswahl, Verteilung und Vergabe der frei gewordenen Krippenplätze (U3) und Kindergartenplätzen (Ü3) gilt die nachstehende Reihenfolge:

1. Kinder, deren **alleinerziehender Elternteil** berufstätig ist. Der Berufstätigkeit gleichgestellt ist ein Studium, eine Schul- und Berufsausbildung oder bewilligte Maßnahme zur Wiedereingliederung. (SGB VIII)
2. Kinder, deren Eltern **beide berufstätig** sind. Der Berufstätigkeit gleichgestellt ist ein Studium, eine Schul- und Berufsausbildung oder eine bewilligte Maßnahme zur Wiedereingliederung.
3. Kinder, deren **Geschwister** bereits in der jeweiligen Einrichtung aufgenommen sind, unter der Voraussetzung, dass das aufzunehmende Kind spätestens am 1. Februar des jeweiligen Kindergartenjahres das für die Aufnahme notwendige Alter erreicht und das Geschwisterkind voraussichtlich das gesamte neue Kindergartenjahr über dem aufnehmendem Kindergarten angehört.
4. Bei der Entscheidung über die Aufnahme haben **ältere Kinder vor jüngeren Kindern** Vorrang.
5. Nach Beendigung der Krippenzeit muss für den Eintritt in den Kindergarten eine **gesonderte Anmeldung** erfolgen.
6. Bei einem Wechsel der Angebotsform (**Bausteinwechsel**) innerhalb einer Einrichtung gelten die Ziffern 1 bis 4 dieses Absatzes.

D) Aufnahme von Kindern während des Kindergartenjahres

1. Nach Beginn des Kindergartenjahres nach den Sommerferien erfolgen weitere Aufnahmen, wenn in dem jeweiligen Kindergarten die vorgesehenen Gruppenstärken noch Belegungen zulassen. Die Kindergartenträger entscheiden jedes Jahr nach Maßgabe der Zahl der Anmeldungen und nach Anhörung der Kindergartenleitungen und aufgrund der vorliegenden Daten des Einwohnermeldeamts ob und ggf. wie viele freie Plätze zu Beginn eines Kindergartenjahres nicht belegt werden. Diese Nachrücker-Plätze stehen dann im Laufe des Kindergartenjahres für die Belegung von Kindern von neuzugezogenen oder altersmäßig nachrückenden Kindern nach Maßgabe dieser Richtlinien zur Verfügung. Dasselbe gilt für den Fall, wenn entsprechend der Anmeldelage Kindergartenplätze in den Kindergärten zu Beginn des Kindergartenjahres unbelegt geblieben sind.
2. Für die Entscheidung über die Reserveplätze ist der/die Sachbearbeiter/in des Trägers nach Maßgabe dieser Regelungen zuständig.

E) Grüner Baustein

Hinweis: der grüne Baustein (50 Stunden flexibel wählbar) kommt erst zustande, wenn ausreichend Anmeldungen zu Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres eingegangen sind.

F) Ausnahmen

Bei besonderen Härtefällen, die zu begründen sind und keine Präzedenzfälle schaffen, kann durch Beschluss der Hauptamtsleiterin und der KiTa-Leiterinnen eine Ausnahme von diesen Richtlinien bewilligt werden.